

**Informationen zur Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten  
nach  
Artikel 13, 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)**

**Fachbereich:**            **Datenschutzbeauftragte(r)**  
**Aufgabe:**               **Datenschutzrechtliches Auskunftsrecht nach Art. 15 DSGVO**  
**Stand:**                 **01/2025**

**Verantwortlich für die Datenerhebung ist:**

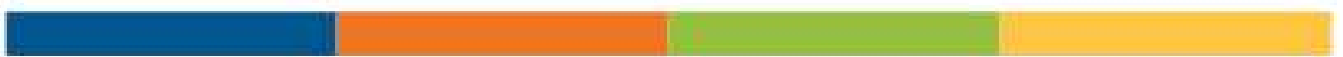
Kreis Herford  
Der Landrat  
Amtshausstraße 3  
32051 Herford

E-Mail:            [info@kreis-herford.de](mailto:info@kreis-herford.de)  
Telefon:           05221 13-0  
Fax:               05221 13-1902

**Zweck der Datenverarbeitung:**

Gemäß Art. 15 Abs. 1 DSGVO haben Sie das Recht, vom Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob er über Sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet. Ist dies der Fall, so haben Sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf folgende Informationen:

- a. die Verarbeitungszwecke;
- b. die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden;
- c. die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, insbesondere bei Empfängern in Drittländern oder bei internationalen Organisationen;
- d. falls möglich die geplante Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden, oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;
- e. das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung oder Löschung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten oder auf Einschränkung der Verarbeitung durch den Verantwortlichen oder eines Widerspruchsrechts gegen diese Verarbeitung;
- f. das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde;
- g. wenn die personenbezogenen Daten nicht bei Ihnen erhoben werden, alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten;



- h. das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Art. 22 Abs. 1 und 4 und – zumindest in diesen Fällen – aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für Sie.

Der Auskunftsanspruch ist zweistufig aufgebaut. Sie können zunächst Auskunft nur darüber, ob der Verantwortliche überhaupt personenbezogene Daten von Ihnen verarbeitet, und dann, wenn er das bestätigt hat, Auskunft über diese Daten selbst verlangen. Sie können aber auch gleich beide Stufen des Auskunftsanspruchs gemeinsam geltend machen.

**Voraussetzungen für das Verlangen nach Auskunft:**

Auskunft verlangen können Sie als betroffene Person nur über personenbezogene Daten, die Sie selbst betreffen.

Sie müssen deshalb gegenüber dem Verantwortlichen Ihre Identität glaubhaft machen. Wenn der Verantwortliche „begründete Zweifel an Ihrer Identität“ hat, darf und muss er „zusätzliche Informationen anfordern, die zur Bestätigung Ihrer Identität erforderlich sind“ (Art. 12 Abs. 6 DSGVO). Ihren Auskunftsanspruch können Sie per Post, per Fax oder elektronisch geltend machen.

**Verpflichtung des Verantwortlichen zur Reaktion auf Auskunftsbegehren:**

Der Verantwortliche ist in allen Fällen verpflichtet, unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats (vgl. Art. 12 Abs. 3 DSGVO) auf Ihr Auskunftsbegehren zu reagieren.

Die Reaktion kann sein:

- Erteilung eines Negativattestes, d. h. Mitteilung, dass er von Ihnen keine personenbezogenen Daten verarbeitet (Art. 15 Abs. 1, 1. Halbsatz DSGVO),
- Informationen über Verlängerung der Auskunftsfrist um maximal zwei weitere Monate wegen Komplexität und/oder Anzahl der vorliegenden Anträge (Art. 12 Abs. 3 Satz 2 DSGVO),
- Ablehnung des gewünschten Auskunftersuchens, wenn ein angeforderter Identitätsnachweis nicht vorgelegt wird  
oder
- Erteilung der gewünschten Auskunft.

**Inhalt, Form und Kosten der Auskunft:**

Die Auskunft muss zunächst die personenbezogenen Daten umfassen, über die der Verantwortliche verfügt. Er muss dabei alle Daten einbeziehen, die in Zweigstellen, bei Außendienstmitarbeitenden oder auch bei Auftragsverarbeitern vorhanden sind, die er eingeschaltet hat. Ferner muss er Ihnen über diese Daten hinaus noch folgende weiteren Informationen mitteilen (siehe Art. 15 Abs. 1, 2. Halbsatz DSGVO):

- Zweck der Verarbeitung, Kategorien personenbezogener Daten
- Empfänger der Daten, geplante Speicherdauer
- Hinweis auf sonstige Betroffenenrechte  
und
- Beschwerdemöglichkeit bei der Aufsichtsbehörde.

Die Auskunft in Form einer „Kopie“ der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, ist kostenlos zur Verfügung zu stellen (Art. 15 Abs. 3 Satz 1 DSGVO).



Für alle weiteren „Kopien“, die die betroffene Person beantragt, kann der Verantwortliche ein angemessenes Entgelt verlangen.

„Kopie“ bedeutet in diesem Zusammenhang nicht, dass der Verantwortliche Ihnen eine „Fotokopie“ zur Verfügung stellen muss, sondern dass er alle vorhandenen personenbezogenen Daten entsprechend ihrem Inhalt herauszugeben hat (Also nicht: „Wir verarbeiten Name und Adresse.“ Sondern richtig: „Wir verarbeiten folgende Daten von Ihnen: „Michael Mustermann, Hauptstr. 18, 12345 Berlin“).

Wenn Sie Ihr Auskunftsbegehren per Brief verschicken, werden Sie die Auskunft in Papierform bekommen, es sei denn, Sie wünschen sich ausdrücklich die elektronische Kommunikation (Art. 12 Abs. 1 Satz 2 DSGVO). Wenn Sie Ihr Auskunftsbegehren per E-Mail verschicken, haben Sie einen Anspruch darauf, auch die Auskunft per E-Mail zu erhalten (siehe Art. 15 Abs. 3 Satz 3 DSGVO) – sofern keine Zweifel an der Identität des Auskunftersuchenden bestehen.

Die Kommunikation via unverschlüsselte E-Mail kann Sicherheitslücken aufweisen. Beispielsweise können E-Mails auf dem Weg an den Kreis Herford von versierten Internetnutzern aufgehalten und eingesehen werden.

Es wird daher ausdrücklich davon abgeraten, insbesondere Anträge, Erklärungen und Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten (z. B. Scans von Antragsunterlagen, Personenstandsunterlagen, Einkommensnachweise, etc.), via unverschlüsselte E-Mail zuzusenden.

#### **Verweigerung der Auskunft:**

Der Kreis Herford als Verantwortlicher darf eine Auskunft nicht erteilen, wenn diese Auskunft die Rechte einer anderen Person beeinträchtigen würde (Art. 15 Abs. 4 DSGVO). Dies kann der Fall sein, wenn durch eine Auskunft Geschäftsgeheimnisse oder relevante personenbezogene Daten Dritter bekanntgegeben würden.

#### **Empfänger der Daten:**

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an alle Führungskräfte und einzelne Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter in den einzelnen Fachbereichen der Kreisverwaltung Herford, um Ihrem Auskunftsersuchen entsprechen zu können. Eine zentrale Abfrage zu einem Auskunftsersuchen ist auch aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich.

Die ermittelten personenbezogenen Daten werden zentral von der/dem Datenschutzbeauftragten über die Führungskräfte der einzelnen Fachbereiche erhoben, um die gewünschte Auskunft erteilen zu können.

Im Falle der Inanspruchnahme des Beschwerderechts nach Art. 77 DSGVO werden Ihre personenbezogenen Daten an die für den Kreis Herford zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde, LDI NRW, zur dortigen Bearbeitung und Beantwortung weitergegeben.

#### **Dauer der Datenspeicherung:**

Das Auskunftsersuchen nach Art. 15 DSGVO sowie die in diesem Zusammenhang erhobenen personenbezogenen Daten werden

- im Serviceportal des Kreises Herford die erledigten Online-Anträge auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO nach Ablauf von 100 Tagen automatisiert gelöscht.

Darüber hinaus greifen die nachfolgend genannten Aufbewahrungsfristen:

- 1 Jahr, wenn von den Auskunftersuchenden keine personenbezogenen Daten verarbeitet werden,



- 3 Jahren, wenn von den Auskunftersuchenden personenbezogene Daten verarbeitet werden.

**Ihre Pflichten:**

Sie sind zur Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten, ggf. auch eines Identitätsnachweises, verpflichtet.

Sofern Sie dieser Pflicht nicht nachkommen, kann Ihnen die gewünschte Auskunft nach Art. 15 Abs. 1 DSGVO nicht erteilt werden.

**Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde:**

Wenn ein Verantwortlicher eine ordnungsgemäß beantragte Auskunft gar nicht, nicht rechtzeitig oder inhaltlich ungenügend erteilt, können Sie sich an die für den Kreis Herford zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde wenden.

Die Datenschutzaufsichtsbehörde kann Ihnen im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei der Durchsetzung Ihrer Rechte behilflich sein.

Einen Anspruch auf eine bestimmte Handlung der Datenschutzaufsichtsbehörde, dass sie z.B. ein Bußgeldverfahren einleitet, haben Sie allerdings nicht.

Damit die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde eine Beschwerde von Ihnen wegen unzureichender Auskunftserteilung effektiv bearbeiten kann, müssen Sie ihr Folgendes mitteilen, nachweisen oder zuschicken:

- Ihr Schreiben, mit dem Sie beim Verantwortlichen Auskunft begehrt haben, einschließlich der Angabe, wann Sie es abgeschickt haben,
- alle Unterlagen, die Sie vom Verantwortlichen erhalten haben, falls er Ihnen etwas geschickt hat, und
- falls Sie eine Auskunft bekommen haben und damit aber nicht zufrieden sind, eine konkrete Angabe, warum Sie meinen, dass die Auskunft nicht richtig oder vollständig ist - und was Sie selbst veranlasst haben, um die richtige oder vollständige Auskunft zu erhalten.

**Kontaktdaten der Datenschutzaufsichtsbehörde:**

Landesbeauftragte(r) für Datenschutz und Informationsfreiheit (LDI NRW)

Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf,

E-Mail: [poststelle@ldi.nrw.de](mailto:poststelle@ldi.nrw.de)

Telefon: 0211 38424-0

Fax: 0211 38424-10

Internet: [www.ldi.nrw.de](http://www.ldi.nrw.de)

**Kontaktdaten der/des behördlichen Datenschutzbeauftragten:**

E-Mail: [datenschutz@kreis-herford.de](mailto:datenschutz@kreis-herford.de)

Telefon: 05221 13-1066

Fax: 05221 13-171066

